

SOFTWARELIZENZVERTRAG

zwischen

K.A. Schmersal GmbH & Co. KG
Möddinghofe 30
42279 Wuppertal
Deutschland

* nachfolgend "Lizenzgeber" -

und

der natürlichen oder juristischen Person, die die Software installiert, nutzt oder darauf zugreift.

* nachfolgend "Lizenznehmer" -

PRÄAMBEL

Der Lizenzgeber ist Inhaber der Rechte an der Software SafePLC2 (im Folgenden: "Vertragssoftware"). Der Lizenzgeber beabsichtigt, dem Lizenznehmer eine Lizenz zur Nutzung der Vertragssoftware zu erteilen. Die Vertragssoftware ist durch Urheberrechtsgesetze und internationale Verträge sowie weiter Vorschriften über geistiges Eigentum geschützt.

Mit der Installation, dem Zugriff oder der Nutzung der Software erklärt der Lizenznehmer seine Zustimmung zu diesem Vertrag Falls der Lizenznehmer mit den Bedingungen nicht einverstanden ist, darf er die Software nicht installieren, nutzen oder darauf zugreifen.

1. UMFANG DER LIZENZ

1.1 Lizenzgewährung

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer für die Laufzeit dieses Vertrages das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht für die Vertragssoftware ein. Die Berechtigung umfasst die Nutzung einer Kopie der Software sowie das Recht, diverse Kopien der Software auf beliebigen Computern zu installieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlich ist.

1.2 Umfang der Vertragssoftware

Die Vertragssoftware umfasst die in Anlage 1 beschriebene Software unter Einschluss der dort genannten Softwaremodule, nachfolgenden Erweiterungen, Updates, Patches und zugehörige Dokumentationen für den unternehmensinternen Betrieb, wie auch die dazugehörigen Handbücher und Softwaredokumentationen. Die Überlassung des Quellcodes der Vertragssoftware ist von diesem Vertrag nicht umfasst.

1.3 Updates und Upgrades

Wenn die Vertragssoftware des Lizenzgebers als "Update", "Upgrade" oder "Patch" gekennzeichnet ist, muss der Lizenznehmer über die als für das Update, Upgrade oder Patch vom Lizenzgeber als geeignet gekennzeichnete Vertragssoftwarelizenz verfügen. Eine als Update, Upgrade oder Patch gekennzeichnete Vertragssoftware ersetzt und/oder erweitert die ursprüngliche Vertragssoftware. Der Lizenznehmer darf das jeweilige Update-, Upgradeprodukt oder Patch nur gemäß den Bedingungen dieses Lizenzvertrags nutzen. Zur Verfügungstellung von Updates ist der Lizenzgeber nicht verpflichtet.

1.4 Nutzungszweck

Das Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf den in Anlage 1 genannten Verwendungszweck.

1.5 Beschränkungen der Nutzung

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software in den einzelnen Teilabschnitten zur eigenen Software abzuwandeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren. Eine Rückübersetzung des lizenzierten Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) ist dem Lizenznehmer nur im jeweils geltenden rechtlichen Rahmen gestattet. Darüber hinaus ist die unbefugte Verbreitung, Änderung, Manipulation oder zweckentfremdete Nutzung untersagt. Dies umfasst auch Benchmarking oder die Integration in Systeme von Drittanbietern.

2. UNTERLIZENZ, VERFÜGUNG UND ÄNDERUNGEN

2.1 Verbot von Unterlizenzen

Der Lizenznehmer ist nicht dazu berechtigt, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen.

2.2 Übertragungsverbot

Der Lizenznehmer ist nicht dazu berechtigt, die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte an Dritte zu übertragen, abzutreten, zu verpfänden oder zum Gegenstand sonstiger dinglicher Rechte zu machen.

2.3 Eigentumsrechte

Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum und alle Besitzrechte an der Software vor. Weitere Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Vertragssoftware stehen dem Lizenznehmer nicht zu.

3. VERGÜTUNG

3.1 Lizenzgebühren

Der Lizenzgeber stellt die Vertragssoftware kostenlos zur Verfügung.

4. SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS

4.1 Eigentumsrechte

Das geistige Eigentum an der Vertragssoftware verbleibt vollständig beim Lizenzgeber. Die Software ist durch Urheberrechtsgesetze und internationale Verträge sowie andere Gesetze über geistiges Eigentum geschützt.

4.2 Schutzpflichten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Rechte des Lizenzgebers am geistigen Eigentum zu respektieren und zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, die Software zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies nicht ausdrücklich von diesem Vertrag gestattet ist.

4.3 Verbreitung

Der Lizenznehmer ist berechtigt, nicht registrierte Versionen der Software an Dritte weiterzugeben, vorausgesetzt die Software befindet sich im unveränderten Zustand und ist vollständig, und vorausgesetzt, dass die Weitergabe unentgeltlich erfolgt. Sollte eine Gebühr verlangt werden oder muss das Softwareverteilungspaket modifiziert werden, benötigt der Lizenznehmer hierzu die schriftliche Erlaubnis des Lizenzgebers.

5. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

5.1 Gewährleistung

Die Vertragssoftware entspricht den in Anlage 1 gemachten Angaben. Diese Produktbeschreibung gilt nicht als Garantie. Mängelansprüche sind bei bloß unerheblicher Abweichung der vereinbarten bzw. vorausgesetzten Beschaffenheit und bei bloß unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit ausgeschlossen. Die Vertragssoftware ist frei von Rechtsmängeln, insbesondere bestehen keine Rechte Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen.

5.2 Nacherfüllung

Der Lizenznehmer ist berechtigt, wegen eines Mangels an der Vertragssoftware Nacherfüllung zu verlangen. Der Lizenzgeber hat das Recht der Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, jeden auftretenden Mangel unverzüglich schriftlich zu rügen.

5.3 Verjährung

Mängelansprüche aus diesem Vertrag verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Lieferung, Zurverfügungstellung bzw. Download der Vertragssoftware.

5.4 Haftungsbeschränkung

Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Lizenzgebers verursacht wurden, sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Der Lizenzgeber übernimmt keine weitere Haftung für Folgeschäden, die aus der Nutzung der lizenzierten Software oder der Unmöglichkeit ihrer Nutzung entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangene Gewinne, Geschäftsunterbrechungen, Verlust von Geschäftsinformationen oder andere Vermögensschäden.

Insbesondere obliegt es dem Anwender die korrekte Implementierung der Sicherheitsfunktionen entsprechend den geltenden Vorschriften und Normen sicherzustellen.

5.5 Haftungshöchstgrenze

Die Gesamthaftung des Lizenzgebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf den Betrag begrenzt, den der Lizenznehmer für die Lizenzzahlung für die betreffende Software innerhalb der letzten 12 Monate entrichtet hat.

5.6 Datenverlust

Für Datenverlust aufgrund von Programmfehlern haftet der Lizenzgeber nur in dem Umfang, soweit dies unvermeidbar gewesen wäre, wenn der Lizenznehmer seiner Verpflichtung, regelmäßig Sicherungskopien zu erstellen, nachgekommen wäre.

5.7 Sicherheitskritische Bereiche

Die Software ist nicht fehlertolerant und wurde nicht entwickelt oder vorgesehen für den Gebrauch in hochsensiblen Umgebungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf dem Einsatz in Atomkraftwerken, in der Luftnavigation oder in Luftkommunikationssystemen bzw. Flugverkehr-Überwachungssystemen, Waffensystemen, lebenserhaltenden Maschinen oder anderen Einsatzbereichen, die einen fehlerfreien Ablauf erfordern. Der Lizenzgeber übernimmt keine Verantwortung für den Einsatz in Bereichen mit hohem Gefahrenpotential.

6. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

6.1 Vertragslaufzeit

Mit dem Zugriff, der Installation oder der Nutzung stimmt der Lizenznehmer diesem Vertrag zu. Mit diesem Moment (bei mehreren Varianten mit der ersten) tritt dieser Vertrag in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Beide Parteien können diese Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen.

6.2 Außerordentliche Kündigung

Das Recht beider Parteien, den Vertrag fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei schuldhaft gegen eine von ihr in diesem Vertrag übernommene wesentliche Verpflichtung verstößt und den Verstoß nicht abstellt, nachdem sie unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich dazu aufgefordert wurde, bei Handlungen des Lizenznehmers, die geeignet sind, den Ruf des Lizenzgebers wesentlich zu schädigen, oder im Falle der Insolvenz des Lizenznehmers.

6.3 Rückgabepflicht

Endet der Vertrag erlöschen sämtliche dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsrechte. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software dann unverzüglich von allen Datenträgern und Systemen zu entfernen sowie sämtliche Kopien dauerhaft zu löschen. Auf Verlangen des Lizenzgebers hat der Lizenznehmer die vollständige Löschung schriftlich zu bestätigen. Unberührt bleiben etwaige Bestimmungen dieser Vereinbarung, die ihrer Natur nach über das Vertragsende hinaus fortgelten.

7. VERTRAULICHKEIT

7.1 Vertraulichkeitspflicht

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die ihm während der Dauer dieses Vertrages durch den Lizenzgeber zugänglich gemachten vertraulichen Informationen über die geschäftlichen Verhältnisse des Lizenzgebers geheim zu halten und sie nur für die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware zu verwenden. Er darf die Informationen nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, für die die Kenntnis zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware unumgänglich ist, und verpflichtet sich, diesen Mitarbeitern schriftlich eine auch über die Dauer ihrer Tätigkeit für den Lizenznehmer hinausgehende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.

7.2 Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur solche Informationen, von denen der Lizenznehmer nachweist, dass sie ihm im Zeitpunkt der Übergabe durch den Lizenzgeber bekannt oder allgemein zugänglich waren oder zu einem späteren Zeitpunkt allgemein zugänglich geworden sind.

7.3 Nachwirkung

Auch nach Vertragsbeendigung hat der Lizenznehmer die ihm durch den Lizenzgeber vermittelten Informationen geheim zu halten und nicht mehr zu nutzen, es sei denn, er weist nach, dass diese Kenntnisse allgemein zugänglich geworden oder ihm von dritter Seite rechtmäßig vermittelt worden sind.

8. DATENSCHUTZ UND COMPLIANCE

8.1 Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union, soweit diese Anwendung findet. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten, die im Rahmen der Nutzung der Vertragssoftware erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, nur in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen zu verarbeiten und dabei die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten zu ergreifen.

8.2 Datenschutzverletzungen

Im Falle einer Datenschutzverletzung, die die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen betrifft, verpflichtet sich die betroffene Partei, die andere Partei unverzüglich zu informieren und alle erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Verletzung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten zu ergreifen.

8.3 Exportkontrolle

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten, einschließlich derjenigen der USA, der EU und anderer relevanter Länder. Der Lizenznehmer wird die Vertragssoftware nicht ohne die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen exportieren, wiederexportieren oder übertragen.

9. ZURVERFÜGUNGSTELLUNG, REGISTRIERUNG UND AKTIVIERUNG

9.1 Zurverfügungstellung

Die Vertragssoftware stellt der Lizenzgeber als Download zur Verfügung. Sie ist beliebig oft installierbar.

9.2. Registrierung

Jede Installation ist nur vollständig nutzbar, wenn jede Installierte Version beim Lizenzgeber registriert wird. Für die Registrierung muss der Lizenznehmer eine gültige Emailadresse angeben. Nach erfolgreicher Registrierung wird ein individueller Registrierungsschlüssel an die angegebene Emailadresse versandt. Alternativ kann die Software über einen USB-Dongle aktiviert werden. Dieser kann beim Lizenzgeber käuflich erworben werden. Eine Registrierung per E-Mail ist dann nicht erforderlich.

9.3 Aktivierung

Mit dem Registrierungsschlüssel kann der Lizenznehmer die Vertragssoftware aktivieren und erhält vollständigen Zugang.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag wird Wuppertal vereinbart.

10.2 Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§§ 126, 126a BGB). Dies gilt auch für eine Abweichung von dieser Schriftformklausel.

10.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen oder ein Teil der Bestimmungen dieses Lizenzvertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen oder den unwirksamen Teil der Bestimmung durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen oder des unwirksamen Teils der Bestimmung weitestgehend entsprechen.

10.4 Wartung

Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, Wartung oder Updates für die Software bereitzustellen. Jedoch werden alle von dem Lizenzgeber bereitgestellten Updates von dieser Lizenzvereinbarung mit abgedeckt.

10.5 Ansprüche Dritter

Wird der Lizenznehmer durch einen Dritten wegen der Benutzung der Vertragssoftware in Anspruch genommen, so hat er den Lizenzgeber hierüber unverzüglich zu informieren. Die Vertragsparteien werden sich anschließend über das weitere Vorgehen abstimmen. Die Verpflichtung des Lizenznehmers zur Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühren bleibt auch dann bestehen, wenn er von einem Dritten wegen der Benutzung der Vertragssoftware in Anspruch genommen wird.

Wuppertal, Februar 2026

ANLAGE 1

Die Software „SafePLC2“ dient zur Programmierung/Parametrierung der Gerätereihe PSC1 des Lizenzgebers